

Az.: 5 A 588/13
2 K 509/11

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -
- Antragsgegner -

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Stadt
vertreten durch den Bürgermeister

- Beklagte -
- Antragstellerin -

prozessbevollmächtigt:

wegen

Schmutzwasserbeitrags
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 5. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Raden sowie die Richter am Oberverwaltungsgericht Dehoust und Tischer

am 30. September 2014

beschlossen:

Der Antrag der Beklagten, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 16. Juli 2013 - 2 K 509/11 - zuzulassen, wird abgelehnt.

Die Beklagte trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert wird für das Zulassungsverfahren auf 7.060,50 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Der Antrag der Beklagten auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 16. Juli 2013 ist zulässig, aber unbegründet. Das angegriffene Urteil begegnet weder den geltend gemachten ernstlichen Zweifeln an seiner Richtigkeit noch weist die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung auf.

- 2 Der Kläger wendet sich gegen einen Schmutzwasserbeitrag für ein Hinterliegergrundstück, das in seinem Alleineigentum steht. Das Vorderliegergrundstück, an dem der öffentliche Abwasserkanal vorbeiführt, steht im gemeinsamen Eigentum des Klägers und seines Bruders. Das Verwaltungsgericht hat der Klage stattgegeben und zur Begründung u. a. ausgeführt, ein Hinterliegergrundstück unterliege nur dann der Beitragspflicht, wenn es nur noch vom Willen des potenziellen Beitragsschuldners abhängt, sich an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. Dies sei hier nicht der Fall, weil die öffentliche Abwasseranlage nicht bis unmittelbar an die Grenze des Hinterliegergrundstücks herangeführt werde, die Herstellung einer Anschlussleitung auf das Grundstück nicht ohne weiteres möglich und ihr Verbleib auch nicht durch Bestellung einer Grunddienstbarkeit auf Dauer gesichert sei. Die Eigentümer des Vorder- und Hinterliegergrundstücks seien auch nicht identisch. Die für die Grundstücke eingetragene Vereinigungsbauast führe zu keiner anderen Beurteilung. Die Bauast lasse keine privatrechtlichen Ansprüche des Bauastbegünstigten gegenüber dem

Baulastverpflichteten entstehen, sondern ermögliche es der Bauaufsichtsbehörde, die übernommene Verpflichtung im Wege der bauaufsichtlichen Verfügung durchzusetzen. Darüber hinaus begründe die Baulast auch keine Anschlussmöglichkeit an den öffentlichen Abwasserkanal. Sie beinhalte die Verpflichtung, dauernd zu sichern, dass die Grundstücke im bauordnungsrechtlichen Sinn ein Grundstück bilden, und dauerhaft zu gewährleisten, dass das öffentliche Baurecht so eingehalten wird, als ob diese Grundstücke auch nach Zerlegung oder Teilung dasselbe Grundstück bilden. Zudem sei für das Grundstück keine bauliche Nutzung festgesetzt, weil der Bebauungsplan nicht in Kraft getreten sei. Das Grundstück sei zudem im baurechtlichen Sinne nicht erschlossen.

3 Hiergegen wendet die Beklagte in der Begründung ihres Antrags auf Zulassung der Berufung wegen ernstlicher Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung ein, für das Grundstück sei im maßgeblichen Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Beitragspflicht eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt worden. Dies folge aus der erteilten Baugenehmigung vom 8. September 2000. Die Möglichkeit eines Anschlusses des klägerischen Grundstücks an die öffentliche Einrichtung der Abwasserbeseitigung sei sowohl tatsächlich als auch rechtlich gesichert. Aufgrund der bestehenden Vereinigungsbaulast mit dem anliegenden Vorderliegergrundstück könne das Hinterliegergrundstück an den betriebsfertig hergestellten Abwasserkanal angeschlossen werden. Eine sogenannte Vereinigungsbaulast sichere die Verpflichtung, zwei verschiedene Grundstücke baurechtlich als Einheit behandeln zu lassen, z. B. um auf diese Weise die Errichtung eines einheitlichen Gebäudes auf der gemeinsamen Fläche beider Grundstücke zu ermöglichen. Daraus folge, dass das klägerische Grundstück zusammen mit dem Vorderliegergrundstück einheitlich als anliegendes Grundstück zu beurteilen sei. Der Kläger sei auch im Innenverhältnis zu seinem Miteigentümer berechtigt, von diesem die erforderliche Zustimmung für die Verlegung eines Anschlusses einzufordern. Soweit der Kläger und der Miteigentümer hiervon abweichend entschieden hätten, dass nur der Kläger Eigentümer des streitgegenständlichen Grundstücks werde, sei ein Missbrauch von rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten festzustellen.

4 Die Rechtssache habe darüber hinaus grundsätzliche Bedeutung. Es sei die Rechtsfrage zu stellen, ob eine Vereinigungsbaulast die rechtliche Sicherung der

Anschlussmöglichkeit zur Folge habe. Darüber hinaus stelle sich die Frage, ob Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt gewesen sei, auch dann der Beitragspflicht unterlägen, wenn sie weiterhin bebaut oder gewerblich genutzt würden und sich diese bauliche oder gewerbliche Nutzung in der entfallenen Festsetzung der baulichen oder gewerblichen Nutzung begründe.

5 1. Der Vortrag der Beklagten begründet keine ernstlichen Zweifel i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO.

6 Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung bestehen dann, wenn der Antragsteller des Zulassungsverfahrens einen tragenden Rechtssatz oder eine erhebliche Tatsachenfeststellung des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Gegenargumenten so in Frage stellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens ungewiss erscheint (SächsOVG, Beschl. v. 16. April 2008, SächsVBl. 2008, 191, 192; st. Rspr.).

7 Gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 SächsKAG setzt die Beitragserhebung voraus, dass dem Grundstück durch die Möglichkeit des Anschlusses an die Einrichtung nicht nur vorübergehende Vorteile zuwachsen. Das Verwaltungsgericht ist zutreffend davon ausgegangen, dass die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Abwasseranlage nur dann besteht, wenn die Inanspruchnahme der Anlage nur noch vom Willen des Grundstückseigentümers abhängt (allgemeine Auffassung; vgl. z. B. SächsOVG, Urt. v. 17. Juli 2013 - 5 A 150/11 -, juris Rn. 49; für das jeweilige Landesrecht OVG NRW, Urt. v. 2. März 2004, NVwZ-RR 2004, 679, 680; VGH BW, Urt. v. 27. Juni 2002, NVwZ-RR 2003, 455; für das Erschließungsbeitragsrecht BVerwG, Urt. v. 28. März 2007, BVerwGE 128, 246 Rn. 11). Gehören Vorderlieger- und Hinterliegergrundstücke verschiedenen Eigentümern, muss das Anschlussrecht dauerhaft grundbuchrechtlich (dinglich) gesichert sein; bloß schuldrechtliche Vereinbarungen genügen nicht (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 7. September 2010 - 5 B 66/10 -, juris Rn. 8; für das dortige Landesrecht OVG NRW, Urt. v. 2. März 2004, NVwZ-RR 2004, 679, 680; VGH BW, Urt. v. 27. Juni 2002, NVwZ-RR 2003, 455).

8 Hier besteht keine Grunddienstbarkeit zugunsten des Grundstücks des Klägers. Auch die Vereinigungsbaulast führt zu keiner dinglichen Sicherung eines

Durchleitungsrechts. Zum einen umfasst sie kein Durchleitungsrecht des Eigentümers des Hinterliegergrundstücks durch das Vorderliegergrundstück. Sie beschränkt sich auf bauordnungsrechtliche Verpflichtungen. Zum anderen begründen Baulasten generell keine unmittelbaren privatrechtlichen Ansprüche des Baulastbegünstigten gegenüber dem Baulastverpflichteten. Sie begründen allein Rechte der Bauaufsichtsbehörden, die übernommene Verpflichtung im Wege der bauaufsichtlichen Verfügung durchzusetzen (BGH, Urt. v. 19. April 1985, BGHZ 94, 160, 165; OVG NRW, Urt. v. 2. März 2004, NVwZ-RR 2004, 679, 680 m. w. N.). Die Durchsetzung der in einer Baulast übernommenen Verpflichtung hängt deshalb nicht allein vom Willen des Grundstückseigentümers ab, vielmehr ist dieser auf die Bauaufsichtsbehörde angewiesen.

- 9 Entgegen der Auffassung der Beklagten führt die Vereinigungsbaulast auch nicht zu einer abgabenrechtlichen Zusammenfassung mehrerer Grundstücke. Es ist in der Rechtsprechung des Senats geklärt, dass der Beitragserhebung grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn, das Buchgrundstück, zugrunde zu legen ist (vgl. § 17 Abs. 1 Satz 1 SächsKAG; SächsOVG, Urt. v. 31. März 2014 - 5 A 124/13 - Rn. 39 [juris Rn. 46]; Urt. v. 3. September 2008, SächsVBl. 2009, 40, 41 f.; Urt. v. 12. August 2007, LKV 2009, 79, 80). Ein Ausnahme bildet nur der Fall der - hier nicht vorliegenden - wirtschaftlichen Einheit, wenn ein Buchgrundstück allein nicht bebaut werden kann, zusammen mit einem oder mehreren anderen Grundstücken desselben Eigentümers aber baulich genutzt werden darf (SächsOVG, Urt. v. 31. März 2014 a. a. O.; BVerwG, Urt. v. 12. Dezember 1996, Buchholz 406.11 § 131 BBauG Nr. 69 = NVwZ 1987, 420). Dieser abgabenrechtliche Grundstücksbegriff kann durch Baulasten nicht verändert werden (vgl. zur Unabänderbarkeit des bauplanungsrechtlichen Grundstücksbegriffs durch Baulasten BVerwG, Urt. v. 14. Februar 1991, BVerwGE 88, 24, 29 f.). Eine Vereinigungsbaulast kann somit nur dazu führen, dass die durch sie zusammengehaltenen Grundstücke im *bauordnungsrechtlichen Sinne* als ein Grundstück gelten. Eine Zusammenfassung mehrerer Grundstücke im *abgabenrechtlichen Sinne* durch eine Baulast kennt das Landesrecht dagegen nicht.

- 10 Es liegt auch kein Missbrauch von rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten i. S. v. § 3 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b SächsKAG i. V. m. § 42 AO vor. Ein Missbrauch von

rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten in diesem Sinne liegt nach ständiger Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs, der der Senat folgt, vor, wenn eine rechtliche Gestaltung gewählt wird, die zur Erreichung des erstrebten wirtschaftlichen Ziels unangemessen ist, der Abgabeminderung dienen soll und durch wirtschaftliche oder sonst beachtliche außerabgabenrechtliche Gründe nicht zu rechtfertigen ist (vgl. z. B. BFH, Urt. v. 19. August 1999, BFHE 189, 342). Dass sich das Hinterliegergrundstück im Alleineigentum des Klägers befindet, ist angemessen und wird dem wirtschaftlichen Interessen des Klägers und seines Bruders gerecht. Auf dem Hinterliegergrundstück befindet sich eine Lagerstätte, die zu einem Betrieb gehört, der vom Kläger allein betrieben wird. Deshalb ist es sachgerecht, wenn das Grundstück im Alleineigentum des Klägers steht. Dagegen ist das Vorderliegergrundstück mit einem Zweifamilienhaus bebaut, das u. a. vom Kläger und seinem Bruder bewohnt wird. Deshalb ist es rechtlich angemessen, wenn das Grundstück im Miteigentum der Brüder steht.

- 11 2. Die Rechtssache hat auch nicht die geltend gemachte grundsätzliche Bedeutung (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO).
- 12 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache dann, wenn mit ihr eine grundsätzliche, bisher höchstrichterlich oder obergerichtlich nicht beantwortete Rechtsfrage oder eine im Bereich der Tatsachenfeststellung bisher obergerichtlich nicht geklärte Frage von allgemeiner Bedeutung aufgeworfen wird, die sich in dem erstrebten Berufungsverfahren stellen würde und im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung oder der Fortbildung des Rechts berufsgerichtlicher Klärung bedarf (SächsOVG, Beschl. v. 16. April 2008, SächsVBl. 2008, 191, 194; st. Rspr.). Nicht klärungsbedürftig ist eine Rechtssache, wenn sich die aufgeworfene Rechtsfrage auf Grundlage der vorhandenen Rechtsprechung und mit Hilfe der üblichen Regeln sachgerechter Gesetzesinterpretation ohne weiteres beantworten lässt (BVerwG, Beschl. v. 16. November 2004, NVwZ 2005, 449, 450; SächsOVG, Beschl. v. 14. Oktober 2013 - 5 A 87/11 -, juris).
- 13 Die von der Beklagten aufgeworfene Frage, ob eine Vereinigungsbaulast die rechtliche Sicherung der Anschlussmöglichkeit zur Folge hat, lässt sich - wie

ausgeführt - ohne weiteres verneinend beantworten, ohne dass es der Durchführung eines Berufungsverfahrens bedürfte.

- 14 Die darüber hinaus von der Beklagten aufgeworfene Frage nach der baulichen und gewerblichen Nutzbarkeit des Grundstücks ist nicht entscheidungserheblich. Wird dem Grundstück mangels hinreichend gesicherter Anschlussmöglichkeit kein Vorteil durch die Abwasseranlage vermittelt (vgl. § 17 Abs. 1 Satz 1 SächsKAG) besteht bereits deshalb keine Beitragspflicht, unabhängig davon, ob es sich um ein bebaubares oder gewerblich nutzbares Grundstück handelt oder nicht.
- 15 3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO.
- 16 Die Streitwertfestsetzung folgt aus § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1 und 3, § 52 Abs. 3 GKG.
- 17 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Raden

Dehoust

Tischer

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Obergerverwaltungsgericht*